

die Holzdiebstähle sehr häufig vorkommen. Ich habe z. B., als ich Wahlcommissar war, eine Gemeinde kennen lernen, wo von vier und dreißig Hausbesitzern nur drei waren, die eine Wahlstimme hatten, weil ein und dreißig davon sich solcher Vergehen schuldig gemacht hatten. Wollten Sie nun auch für solche Fälle, obgleich es sehr gefährlich sein möchte, den Satz auszusprechen, daß der Holzdiebstahl kein nach allgemeinem Begriffe entehrendes Verbrechen sei, ebenfalls die Unwürdigkeit, in's Militair einzutreten, aussprechen, so könnte sich der Fall ereignen, daß wir in einer ganzen Gemeinde, ja vielleicht in einer ganzen Gegend gar keinen Militairpflichtigen mehr hätten, und ich kann die Furcht nicht unterdrücken, daß Mancher Holz stehlen wird, um nur vom Militair befreit zu sein. Also der Punkt muß für solche Fälle wegfallen, weil wir sonst entweder den Holzdieb erimiren, oder den Holzdiebstahl als kein entehrendes Verbrechen ansehen würden.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Mezler hat das Wort begehrt. Ich frage jedoch die Kammer: ob sie es ihm noch einmal gewähren will? — Einstimmig Ja.

Abg. Mezler: Durch das, was gegen mein Amendement vorgebracht worden ist, kann ich mich nicht bestimmt finden, dasselbe preiszugeben. Ich fange bei dem letzten Redner an, den ich allerdings eben so wenig genau verstanden habe, als den Abgeordneten Sachse. Denn ich will nichts mehr und nichts weniger, als daß bloß in dem Falle Unfähigkeit, in der Armee zu dienen, ausgesprochen werden soll, wenn Arbeitshausstrafe wegen entehrender Verbrechen ausgesprochen worden ist. Holzdiebstahl wird damit nicht belegt werden, ist aber jedenfalls entehrend. Wird nun ein Holzdieb mit Arbeitshausstrafe belegt, so ist er unwürdig, in die Armee einzutreten. Mithin hat der Abgeordnete mein Amendement nicht widerlegt. Der Abgeordnete Sachse hat mir allerdings Dinge gesagt, die ich auch nicht verstehe. Sie enthalten Vorwürfe weder gegen mich, noch gegen die Regierung, und doch schienen sie Beides zu enthalten. Wenn er sagt, er wolle nur ehrenhafte Leute und nicht Diebe in's Militair, so sage ich, die Regierung will es auch. Ich sage dasselbe, indem ich behaupte, wenn Arbeitshausstrafe wegen entehrender Verbrechen erkannt ist, dann darf der Bestrafte nicht bei der Armee eingestellt werden. Ich weiß also nicht, was dieser Vorwurf bezwecken soll? Was sodann von der Regierungsbank mir eingehalten worden ist, ist ebenfalls nicht so durchschlagend, daß ich mich deshalb veranlaßt sehen könnte, mein Amendement zurückzuziehen. Denn wenn der Herr Commissar sagt, daß man beabsichtige, den schwankenden Begriff der allgemeinen Ehre wo möglich nicht mehr in der Praxis vorkommen zu lassen, weil statt des Unwürdigen Andere würden eingestellt werden und so die guten Leute für die schlechten büßen müßten, nun, so ist das auch meine Ansicht. Ich will nicht, daß derjenige, der wegen eines nach allgemeinen Begriffen nicht für entehrend gehaltenen Vergehens Arbeitshausstrafe erlitten hat, vom Dienste in der Armee ausgeschlossen werde. In so fern, glaube ich, treffe ich mit der hohen Staatsregierung überein. Wenn mir nun eingehalten worden ist, daß man nicht für §. 8

sub b. stimmen könne, weil keine Potenz vorhanden sei, welche in dieser Beziehung ein Gutachten abgeben könne, so würde dieser Vorwurf auch andere Gesetze treffen, nach denen z. B. über die Wahlfähigkeit ein Gutachten abzugeben ist. In dem gegenwärtigen Falle wird die Recrutirungscommission dieses Urtheil zu fällen haben, die aus dem Amtshauptmanne, dem Justizammanne und dem requirirten Offiziere besteht, und ich glaube wohl, daß diese drei Factoren werden sagen können, ob ein Verbrechen als entehrend zu achten sei oder nicht. Eben aus dem Grunde, weil Arbeitshausstrafe an sich mit Entehrung durchaus nicht verbunden ist, ist auch nirgends bestimmt, daß Einer, der sie erlitten hatte, seine bürgerlichen Rechte nicht mehr ausüben könne. Ist aber dies der Fall, so finde ich auch keinen Grund dafür, daß ein solcher Mann für unwürdig erkannt werden müßte, in's Militair aufgenommen zu werden. Ich werde daher bei meinem Amendement stehen bleiben.

Abg. Klien: Nur einige Aeußerungen will ich mir in Beziehung auf das erlauben, was der Abgeordnete Jani in Beziehung auf kleine Holzdiebstähle gesagt hat. Ich finde bedenklich, wenn man einen Grundsatz so allgemein hinstellen will. Denn es würden sich Viele finden, welche ein dreitägiges Gefängniß vielleicht ausstehen, um sich von ihrer Militairpflichtigkeit loszumachen, während sie sich vor der Arbeitshausstrafe mehr hüten. In dieser Beziehung ist mir das Amendement des Abgeordneten Mezler, das Wort: „Arbeitshaus“ wegzulassen, nicht annehmbar, aus dem Grunde, weil darin das, was er angedeutet hat, ausgeschlossen ist. Dagegen ist allerdings das Bedenken, welches er in Hinsicht auf nicht entehrende Verbrechen aufgestellt hat, auch begründet; ich glaube daher, es könnte durch eine andere Fassung abgeholfen werden, wenn man sich ausdrückte: „Zuchthausstrafe, oder wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Vergehens Arbeitshausstrafe verbüßt“.

Abg. Mezler: Das ist meine Ansicht.

Präsident Braun: Das Amendement lautet dahin, wie ich vorhin schon bemerkte, daß vor dem Worte: „Arbeitshausstrafe“ die Worte eingeschaltet werden: „wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Vergehens Arbeitshausstrafe“.

Staatsminister v. Mostik-Wallwitz: Mit diesem Paragraphen geht es der Regierung ganz sonderbar. Sie hat hierbei gar nicht das Interesse der Armee, sondern das des Volks im Auge gehabt. Die Fassung des alten Paragraphen ist für die Armee viel vortheilhafter. Allein gerade die Milde, die in den ganzen Veränderungen des Gesetzes herrscht und hervorgehen soll, das gerade ist es, warum diese Abänderungen in diesen Paragraphen aufgenommen worden sind. Ein unmittelbares Interesse hat die Staatsregierung nicht daran, ob diese oder jene Fassung angenommen wird, wenn man nur die Gewisheit erlangt, daß das Militair keine jungen Leute aufnehmen soll, die der Ehre, in der Armee zu dienen, nicht würdig sind.

Secretair Tzschucke: Ich bin ganz mit der Staatsregierung einverstanden, daß in der Armee Niemand dienen könne, der um eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend gehaltenen Ver-